

Betreff:

**Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
"Großtagespflegestellen"**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 04.08.2022
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	31.08.2022	Ö

Beschluss:

Die kommunalen Kriterien für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen „Großtagespflegestellen“, beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 28. Juni 2007 (Ds. 11261/07) mit Änderung vom 01. Juni 2017 (Ds. 17-04666), werden unter den Punkten 2.2. und 3.1. wie folgt geändert:

Pkt. 2.2.

„Bei der Betreuung von mehr als acht bis maximal zehn fremden Kindern muss eine Tagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung (Erzieherin/Erzieher oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge) verfügen.“

wird geändert in:

„Bei der gleichzeitigen Betreuung von mehr als acht bis maximal zehn fremden Kindern muss eine Kindertagespflegeperson über die Ausbildung einer pädagogischen Fachkraft (gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG) verfügen.“

Pkt. 3.1.

„Damit die Flexibilität der Kindertagespflege erhalten bleibt, werden keine Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur der zu betreuenden Kinder getroffen.“

wird geändert in:

„Es dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

Sachverhalt:

Nach Integration der Kindertagespflege in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ist es erforderlich, die kommunalen Kriterien den neuen rechtlichen Vorgaben und Standards anzupassen.

Sachverhalt zu 2. Kindertagespflegepersonen, Pkt. 2:

Nach geltenden Kriterien dürfen gleichzeitig mehr als acht bis maximal 10 fremde Kinder nur dann betreut werden, wenn eine Kindertagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung als Erzieherin/Erzieher oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge verfügt.

Dies schränkt den betreffenden Personenkreis stark ein.

Nach § 19 Abs. 3 NKiTaG muss für die gleichzeitige Betreuung von mehr als acht bis maximal zehn fremden Kindern eine Kindertagespflegeperson eine Qualifikation als pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Satz 1 haben. Dies umfasst neben Erzieherinnen/Erziehern und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen weitere Berufsabschlüsse wie beispielsweise Kindheitspädagoginnen/Kindheitspädagogen und bestimmte pädagogische Hochschulabschlüsse.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird der Personenkreis, der mehr als acht und maximal zehn Kinder in Großtagespflegestellen betreuen darf, erweitert.

Sachverhalt zu 3. Altersstruktur und Betreuungszeiten, Pkt. 1

Die bisher geltenden Kriterien treffen keine Vorgaben zur Altersstruktur der betreuten Kinder. Dies widerspricht den Vorgaben des novellierten NKiTaG.

§ 19 Abs. 1 NKiTaG trifft hinsichtlich der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen Vorgaben zur Altersstruktur der betreuten Kinder. Der Punkt 3 Nr.1 der Kriterien für die Umsetzung in der Stadt Braunschweig muss in der Folge angepasst werden.

Demnach dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ergänzend erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung der Kriterien bezüglich des Begriffs der Kindertagespflegeperson (KTTP), der zwischenzeitlich sowohl im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wie im NKiTaG den Begriff der Tagespflegeperson ablöst.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen „Großtagespflegestellen“ - Kriterien für die Umsetzung in der Stadt Braunschweig (Entwurf Stand: 08/2022)

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen „Großtagespflegestellen“

Kriterien für die Umsetzung in der Stadt Braunschweig

1. Räumliche und weitere Voraussetzungen:

1. mindestens zwei Räume (Spiel- und Ruheraum)
2. Gesamtgröße dieser Räume mindestens 2,5 m² pro Kind
3. geeignetes Spiel- und Bastelmaterial für die jeweilige Altersstufe
4. Ausstattung des Ruheraumes mit Betten bzw. Matratzen
5. „Funktionsküche“ mit Herd, Kühlschrank Spüle bzw. Geschirrspüler ist ausreichend
6. Sanitäre Anlage mit Toilette und Waschbecken (Dusche bzw. Badewanne wäre wünschenswert)
7. Ein Baunutzungsänderungsantrag ist beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz zu stellen.
8. Registrierungspflicht beim Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit gemäß EU-Hygienerecht nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Auszuschließen sind folgende Betreuungsangebote, da hier der Maßstab einer Einrichtung anzulegen ist:

- *Kindertagespflege unter freiem Himmel (vergleichbar z. B. mit Waldkindergärten)*
- *Kinderläden*
- *Kindertagesstätten*
- *weitere Einrichtungen bei denen die Eltern bzw. die Kinder die Betreuungsperson/en als Personal der Einrichtung erleben*

2. Kindertagespflegepersonen:

1. Zusammenschluss von maximal drei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen
2. Bei der gleichzeitigen Betreuung von mehr als acht bis maximal zehn fremden Kindern muss eine Kindertagespflegeperson über die Ausbildung einer pädagogischen Fachkraft (gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG*) verfügen.
3. Erteilung einer Pflegeerlaubnis für jede Kindertagespflegeperson (max. fünf Plätze pro Kindertagespflegeperson und nicht mehr als zehn Plätze aller Kindertagespflegepersonen)
4. Bei einem Platzangebot von acht bzw. zehn Plätzen dürfen zwölf bzw. 16 Vereinbarungen (pro Kindertagespflegeperson maximal acht Vereinbarungen) abgeschlossen werden, wobei nicht mehr als acht bzw. zehn Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen.
5. Absprachen erfolgen ausschließlich zwischen der/den Kindertagespflegeperson/en und den Eltern.
6. Vorlage eines Nutzungs- bzw. Mietvertrages zwischen der/den Kindertagespflegeperson/en und der Institution bzw. dem Vermieter.

3. Altersstruktur und Betreuungszeiten

1. Es dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben
2. Die tägliche Betreuungszeit pro Kind darf zehn Stunden nicht überschreiten
3. Eine Übernachtungsmöglichkeit darf in anderen Räumlichkeiten nicht angeboten werden.

4. Vertretung

1. Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson stehen die verschiedenen Vertretungsmodelle zur Verfügung.
2. Das Zentrale Familien-Service-Büro Braunschweig „Das FamS“ ist bei der Vermittlung einer Vertretung behilflich.

*Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)